

### Der unchristliche Gewürzhändler.

Einer der Seiden- und Gewürzhändler in Zittau war mit seiner verlobten Braut öffentlich in der Kirche aufgebeten worden. Es war Alles in der gehörigen Ordnung vor sich gegangen. Der Geistliche hatte sogar vor Nennung des Namens des Bräutigams das Wort Titulis\*) nicht vergessen, was als eine große Ehre galt. Aber doch fehlte noch etwas, nämlich das Wort christlich. Der Geistliche hätte anbieten sollen: Titulis der christliche u. s. w. Der Bräutigam fühlte sich in seiner Ehre gekränkt. Er war Seiden- und Gewürzhändler, also ein sogenannter Kramer. Nun wußte er, daß regelmäßig auf der Kanzel die verschiedenen Stände bei Abkündigungen und Fürbitten durch gewisse Worte und Bezeichnungen ganz genau von einander unterschieden werden; er wußte, daß „vom Doctor bis auf den Bierbürger“ herab ein Jeder für sich und seine Ehefrau das Wort „christlich“ empfangen. Die Seiden- und Gewürzhändler hatten ihren Rang aber erst nach den Bierbürgern, weil in uralten Zeiten die Mitglieder der Kramer-Innung ihren Rang erst nach den Ältesten der vier Hauptzünfte, der Tuchmacher, Fleischhauer, Schuhmacher und Bäcker, gehabt, und folglich nicht anders denn als Handwerksleute betrachtet worden waren. So erklärte es sich also, daß, weil überhaupt die Handwerksleute niemals christlich titulirt wurden, auch dem Kramer dieses Beiwort versagt wurde, eben weil früher die Kramer den Handwerksleuten im Range gleich standen.

Der Gewürzhändler Fabian fühlte sich berufen, für die Ehre seines Standes in die Schranken zu treten und (freilich um 50 und mehr Jahre zu früh) eine freiere Stellung der Stände zu erkämpfen. Er kam aber etwa erst ein halbes Jahr nach seiner Verheirathung, zur Zeit, als er wußte, daß er in einigen Monaten eine kirchliche Abkündigung zu bestellen haben würde, mit seiner Beschwerde bei dem Oberamte ein. Darin sagte er: Weil 1) das Beiwort christlich eigentlich jedem Christen zukommt; 2) weil die Seiden- und Gewürzhändler jetzt im Range höher stehen, als früher, und deshalb auch nicht mehr in Mänteln, wie sonst geschehen, sondern in Degen das Bürgerrecht erlangen und ihre Lehrlinge auch bei den Grosso-Kaufleuten angenommen werden; 3) weil an andern Orten z. B. in Leipzig, die Kramer sogar den Kaufleuten im Range voranstehen; 4) weil die privilegirten Kramer weit ansehnlichere Grundstücke besitzen, als die Bierbürger, und dem gnädigsten Landesherrn weit mehr einbringen, als diese, und 5) weil überhaupt die Versagung des Beiworts christlich eine Geringschätzung unseres Standes anzeigt, so wolle er gebeten haben, daß auch die sieben privilegirten Kramer seiner Vaterstadt gleich den Kaufleuten en gros und den Bierbürgern das Prädicat „Christlich“ empfangen.

In unserer Zeit wäre natürlich eine solche Sache gar nicht möglich, aber, wie gesagt, vor hundert Jahren war dies eine sociale Lebensfrage, und deshalb ist es wohl interessant, den Ausgang dieses Gesuchs zu erfahren. Das Oberamt gab zunächst die Sache an den Rath zurück mit der Verordnung: Nach Befinden hierauf die Gebühr zu verfügen. Weil nun aber der Rath ganz einfach und ohne alle Angabe der Verweigerungsgründe den Beschwerde-

\*) Titulis (vollständig Titulis debitis) bedeutete, daß man Jemandem alle die ihm gebührenden Ehrentitel zu ertheilen bereit sei, und daß man auch die Titel, welche man etwa zu erwähnen vergäße, mit gemeint haben wolle. Nur in der Popszeit möglich.